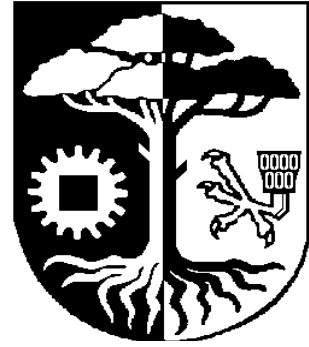


Amtsblatt

für die
Stadt Ludwigsfelde



16. Jahrgang

21. August 2007

Nr.: 33

Seite 1

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Gröben am 27.08.2007	3
2.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf am 29.08.2007	3
3.	Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 29.08.2007	3
4.	Bekanntmachung der nichtöffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 30.08.2007	4
5.	Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 30.08.2007	4
6.	Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	6
7.	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“	6
8.	Bekanntmachung der Anordnung zur vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“	7

B e k a n n t m a c h u n g

Am 27.08.2007 findet um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Gröben statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Letzte Vorbereitung des Gröbener Dorffestes
- 3.0. Beratung über eine außerordentliche Sitzung zum Thema „Bürgermeisterwahl“
- 4.0. Informationen des Ortsbürgermeisters

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gröben kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 29.08.2007 findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jütchendorf, Lindenstraße 24, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Auswertung des Sommerfestes 2007
- 3.0. Vorbereitung der Weihnachtsfeier
- 4.0. Information des Ortsbürgermeisters

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 29.08.2007 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information
zur Problematik Großflughafen BBI und Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

- 3.0. Zwischenbericht
zum beauftragten Variantenvergleich Verlängerung W.-Rathenau-Straße / Verlängerung Westverbinder
- 4.0. Zwischenbericht
zu geplanten Baumaßnahmen in 2007 in den Ortsteilen
- 5.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 6.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 30.08.2007 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, eine nichtöffentliche Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.468 - Vergabe von Bauleistungen:
Neubau Radweg und Lückenschluss Gehweg im Ortsteil Genshagen
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am 30.08.2007 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.444 - Grundsatzentscheidung zur Stellennachbesetzung bei Altersteilzeit
- Stellungnahme des Personalrates
- 2.2. Vorlage Nr. 1.467 - 1. Änderung zum Stellenplan 2007
- 2.3. Vorlage Nr. 1.465 - Städtebaulicher Vertrag „Wohnquartier Ernst-Thälmann-Straße“

- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

- 1.0. Beratung von Vorlagen
 - 1.1. Vorlage Nr. 1.458 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2005
 - 1.2. Vorlage Nr. 1.460 - Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2004 und der Gewerbesteuervorauszahlungen für die Jahre 2006 und 2007
 - 1.3. Vorlage Nr. 1.466 - Antrag auf Stundung von Beiträgen für den Ausbau des Amselweges
 - 1.4. Vorlage Nr. 1.470 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderung und der Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2004 sowie der Gewerbesteuerforderung und der Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 1999
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
 - 2.1. Vorlage Nr. 1.456 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für die Jahre 2000 bis 2004
 - 2.2. Vorlage Nr. 1.457 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 2000
 - 2.3. Vorlage Nr. 1.463 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für die Jahre 1993 und 1994
 - 2.4. Vorlage Nr. 1.472 - Befristete Niederschlagung der Vergnügungssteuerforderung für das Jahr 2005 und 2006
 - 2.5. Vorlage Nr. 1.471 - Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderung für das Jahr 2005
 - 2.6. Vorlage Nr. 1.473 - Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 1998
 - 2.7. Vorlage Nr. 1.461 - Vergabe nach der Verdingungsordnung von freiberuflichen Leistungen:
Mitwirkung bei der Erarbeitung des Ludwigsfelder Mietspiegels 2008
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl I Nr. 16 vom 19. Juli 2005) erhält die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird somit der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Gemarkung	Flur / Flurstück	Straße	Abschnitt
Ludwigsfelde	4 / 234	Alte Ladestraße	Park & Ride-Anlage

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Ein Lageplan, der die genaue Lage der Verkehrsfläche ausweist, liegt während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 2.17, zur Einsichtnahme aus.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, einzulegen.

Ludwigsfelde, 20.08.2007

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung Dritter und anderer Behörden

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Die Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ findet am 05.09.2007 im Verbandssitz in Trebbin, Ortsteil Großbeuthen, Trebbiner-Str. 18a, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

gez. G. Ling
Verbandsvorsteher



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Verbraucher-
schutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**Landentwicklung und Flurneuordnung
Abteilungsleiter 5

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 137 | 14652 Brieselang

**Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“
Aktenzeichen: 1/002/D****Vorläufige Besitzregelung**

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“, Landkreis Havelland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **10. September 2007** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG)². Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103 in 14558 Nuthetal im Servicecenter zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus (Montag 10.00–18.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 8.00–18.00 Uhr, Freitag 8.00–16.00 Uhr).

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Brieselang eingesehen werden.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

- V. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Hierzu stehen in der Zeit **vom 03.09.2007 bis 07.09.2007 sowie vom 10.09.2007 bis 14.09.2007** Bedienstete des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, ein Mitarbeiter der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH sowie Vertreter des Vermessungsbüros Derksen **vor Ort** zur Verfügung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Dazu stehen Bedienstete des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang und ein Mitarbeiter der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH **am 29.08.2007 und 30.08.2007 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeinderaum Tremsdorf** (neben der Feuerwehr) zur Verfügung.

Die Daten wurden den Beteiligten mit Schreiben vom 31.07.2007 mitgeteilt.

- VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
- VII. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
- VIII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 15.08.2007

gez. Sünderhauf

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.